

*Die Beamten des Fürstentums Liechtenstein versuchen Joseph Wenzel von Liechtenstein die Notwendigkeit der Errichtung einer weiteren Mühle zu verdeutlichen. Ausf. Liechtenstein, 1758 Januar 28, AT-HAL, H 2619, unfol.*

[1] Durchlauchtigster herzog, gnädigster reichsfürst und herr, herr!<sup>1</sup>

Die gemeind Ruggel<sup>2</sup> hat uns vorgestellt, was massen sie von dem grafen Willhelm von Hohenems<sup>3</sup>, damahligen landsherrn, von der schuldigkeit ihren flax auf die herrschaftliche pleu<sup>4</sup> zu bringen, unterm 12. Novembris 1660, wie nicht weniger von der obligation unterm 24. Martii 1692 von dem landsherrn grafen Hanibal zu Hohenems<sup>5</sup> ihre mahl-nothdurft in die allhiesige herrschaftliche zwangmühl<sup>6</sup>, als mahlen, gerben und stampfen zu lassen, um eine recognition pr. 400 fl. pfandschilling eximiret worden. Also zwar, dass ihnen in dem Österreichischen oder Schweizerischen territorio, wo es ihnen am füglichst ist, zu mahlen, zu gerben freystehen, ja sogar eine mühl zu errichten erlaubt seyn solle.

Nun kommen die unterthanen der gemeind Ruggel supplicando ein, womit euer hochfürstlich durchlaucht ihnen die höchste gnade ertheilen möchten, ein mühle, reibe, [2] stampff und seegen errichten zu dörfen, sich anbietend, nebst einer recognition einen jährlichen wasserfluss züns in das hochfürstliche Rendtam<sup>7</sup> zu erlegen. Euer hochfürstlichen durchlaucht haben wir pflichtmässig anzuzeigen, dass wir die originalbrieff von denen damahligen landsherrn grafen zu Hohenems eingesehen, wo sie nicht allein von der schuldigkeit in der herrschaftlichen mühle zu mahlen, gerben, etc., eximiret, sondern auch einen neue mühle zu errichten ihnen damahls erlaubt worden, und da die gemeindsleut sich zu einer recognition sowohl, als zu einem jährlichen wasserfluss-zins verstehen wollen, und da es auch der herrschaftliche mühl in ansehung ihrer ohnehin alzuweiten entlegenheit nichts nachtheiliges. Als sehen wir nicht, warum denen supplicanten auf nachfolgende puncten nicht könnte willfahret werden.

1. Soll ein jeweiliger müller, der von denen supplicanten aufgenommen wird, vor dem loblichen Oberamt<sup>8</sup> ein sörgerlichen ayd schwöhren, damit er niemanden als denen supplicanten, [3] Österreicher und Schweizern mahle, gerbe, reibe, seege und stampffe, die benachbahrte Schellenberger, Eschner<sup>9</sup> und andere, welche allda mit nachtheil der herrschaft mühle stampfen, mahlen und reiben wolten, sollen von dem müller sowohl, als denen supplicanten zur herrschaftlichen mühle verweisen werden. Wann aber wider alles verhoffen der beaydigte müller in einer contravention thäte befunden werden und er die straf zu bezahlen nicht im stand wäre, so sollen die supplicanten dafür haften Wo dann

---

<sup>1</sup> Joseph Wenzel Lorenz von Liechtenstein (1696–1772) regierte von 1712 bis 1718 und 1748 bis 1772 in Vaduz und Schellenberg, außerdem übernahm er als Vormund des Fürsten Johann Nepomuk von 1732 bis 1745 die Regierung des Hauses Liechtenstein. Vgl. Herbert HAUPT, Josef Wenzel Lorenz von; in: Arthur BRUNHART (Projektleiter) – Fabian FROMMELT et al. (Red.), *Historisches Lexikon des Fürstentums Liechtenstein* (HLFL), Bd. 1, Vaduz-Zürich 2013, S. 546–547; Gustav WILHELM, *Stammtafel des Fürstlichen Hauses von und zu Liechtenstein*, Vaduz 1985, Tafel 7.

<sup>2</sup> Ruggell, Gem. (FL).

<sup>3</sup> Franz Wilhelm I. Graf von Hohenems (1627–19. September 1662). Vgl. Joseph BERGMANN, *Die Reichsgrafen von und zu Hohenems in Vorarlberg. Dargestellt und beleuchtet in den Ereignissen ihrer Zeit, vom Jahre 1560 bis zu ihrem Erlöschen 1759. Mit Rücksicht auf die weiblichen Nachkommen beider Linien von 1759–1860*, Wien 1860, S. 111; Constant von WURZBACH, *Biographisches Lexikon des Kaisertums Österreich*, Bd. 9, Hübner – Hysel, Wien 1863, S. 189.

<sup>4</sup> Bleuen (bleuhn): schlagen. Vgl. Jacob und Wilhelm GRIMM, *Deutsches Wörterbuch*, Bd. 2, Leipzig 1854–1960, Sp. 111–117.

<sup>5</sup> Jakob Hannibal III. Friedrich Graf von Hohenems (1653–1730) regierte zwischen 1686 und 1712 er in der Grafschaft Vaduz und bis 1699 auch in der Herrschaft Schellenberg. Vgl. BERGMANN, S. 112; WURZBACH, Bd. 9, S. 189.

<sup>6</sup> Zwang- oder Bannmühle: In diesen herrschaftlichen Mühlen mussten die Untertanen ihr Getreide gegen eine bestimmte Abgabe mahlen lassen. Vgl. Johannes Georg KRÜNITZ, *Oekonomische Encyclopädie, oder allgemeines System der Staats-, Stadt-, Haus- u. Landwirthschaft, in alphabetischer Ordnung*, Bd. 95, Leipzig 1804 S. 42.

<sup>7</sup> Im Rentamt wurden die landesherrlichen Geld- und Rechnungsgeschäfte besorgt. Der Rentmeister war für die Einforderung der Abgaben (Renten) zuständig. Vgl. Paul VOGT, *Rentmeister*, in: HLFL 2, S. 755.

<sup>8</sup> Das Oberamt war vom 16. Jahrhundert bis 1848 die lokale Institution, die den Landesberrn vertrat und für ihn die landesberrlichen Grundrechte ausübte. Amtssitz war bis 1809 im Schloss Vaduz. Vgl. Paul VOGT, *Oberamt*, in: HLFL 2, S. 661–662.

<sup>9</sup> Schellenberg und Eschen, Gem. (FL).

2. sie, gemeinsleuth, sich obligiren, euer hochfürstlich durchlaucht 200 gulden, und zwar 100 fl.<sup>10</sup> bey eintretung der gnädigsten landsherrlichen ratification, die andere 100 fl. sobald die mühle im gang seyn würdet, pro recognitione und dann jährlichen auf Martini 1759 erstes mahl den wasserfluss-zins mit 25 fl. zu erlegen, und dann letztenfahls aus dem von dem Rhein<sup>11</sup> zur mühle führenden wasser sich ein fischbach ergeben solte, solle solcher gnädigster herrschaft als territorialherr [4] ohne widerred eigen seye. Welches wir auf eingereichtes memorial von der gemeind Ruggel einzuberichten, hiernächst unterthänig anzufragen die hohe gnad haben, ob die recognition a 200 fl. baar erhoben und eingeschickt, oder aber andererths auf ein sicheres grundstück verzinslich angelegt werden solle.

Die wir uns zu hochfürstlichen hulden und gnaden in unterthanigkeit erlassen.

Euer hochfürstlich durchlaucht

Liechtenstein, den 28. Jenner 1758.

Unterhängigst, treu, gehorsamster

Franz Carl Grillot<sup>12</sup>

Joseph Benedict von Böckh<sup>13</sup>

---

<sup>10</sup> Gulden (Florin).

<sup>11</sup> Rhein, Fluss.

<sup>12</sup> Franz Carl Grillot war liechtensteinischer Rat und von 1751 bis 1770 Landvogt. Seine korrupte Amtsführung führte zu seiner Entlassung. Vgl. Karl Heinz BURMEISTER, Grillot, Franz Karl von; in: HLF 1, S. 313.

<sup>13</sup> Joseph Benedikt von Böck war um 1748 bis zirka 1764 Rentmeister. Vgl. Fridolin TSCHUGMELL, Beamte 1681 – 1840. Dienstinstruktionen, Diensteide, usw.; in: Jahrbuch des Historischen Vereins für das Fürstentum Liechtenstein 47, Vaduz 1947, S. 49–108; hier: S. 53.